

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1395

A09, A03

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

31 Juli 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3025

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder des
Innenausschusses und des
Ausschusses für Gleichstellung und Frauen

Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung NRW 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ für Nordrhein-Westfalen 2021 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Lagebild NRW 2021

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Menschenhandel und Ausbeutung

- > Insgesamt 150 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung (+41,5 %).
- > Im Phänomenbereich der sexuellen Ausbeutung hat sich die Altersstruktur der Opfer deutlich verjüngt.
- > Nach pandemiebedingten Rückgängen in den Jahren 2019 und 2020 stiegen die registrierten Fallzahlen im Jahr 2021 wieder an.
- > Am 1. Juli 2021 trat das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft. Die Missbrauchstatbestände wurden neu strukturiert und der Strafrahmen verschärft.

Sexuelle Ausbeutung

	2020	2021	Veränderung in %
Verfahren	94	136	+44,7 %
Davon Verfahren mit Auslandstatorten	8	7	-12,5 %
Tatverdächtige	135	152	+12,6 %
Opfer	113	161	+42,5 %

Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger

(Teilmenge der unter „Sexuelle Ausbeutung“ dargestellten Zahlen)

	2020	2021	Veränderung in %
Verfahren	22	55	+150,0 %
Davon Verfahren mit Auslandstatorten	0	1	
Tatverdächtige	37	58	+56,8 %
Opfer	26	60	+130,8 %

Arbeitsausbeutung

	2020	2021	Veränderung in %
Verfahren	6	5	-16,7 %
Tatverdächtige	8	7	-12,5 %
Opfer	12	9	-25,0 %

Sonstige Ausbeutungsformen

(Bettelei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)

	2020	2021	Veränderung in %
Verfahren	6	9	+50,0 %
Tatverdächtige	7	19	+171,4 %
Opfer	6	9	+50,0 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Sexuelle Ausbeutung	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren	5
2.1.2	Opfer	9
2.1.3	Tatverdächtige	13
2.2	Arbeitsausbeutung	15
2.3	Sonstige Ausbeutungsformen	16
2.4	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	17
2.4.1	Ermittlungsverfahren	17
2.4.2	Minderjährige Opfer	19
2.4.3	Tatverdächtige	19
3	Opferschutz und Beratung Betroffener	21
4	Gesamtbetrachtung	22
5	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	23
5.1	Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung	23
5.2	Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung	26
5.3	Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen	27
5.4	Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde	28

1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) beschreibt das Phänomen des Menschenhandels und der Ausbeutung in vier Phänomenbereichen: sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, sonstige Ausbeutungsformen¹ und sexuelle Ausbeutung Minderjähriger.

Das Lagebild stellt ausschließlich Ermittlungsverfahren der Polizei NRW in den betreffenden Deliktsbereichen dar, die vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen worden sind. In Klammern werden die Zahlen des Erfassungszeitraumes 2020 aufgeführt.

Bis 2016 veröffentlichte das Landeskriminalamt NRW jährlich das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, das nach einer Gesetzesänderung vom 15.10.2016² seit 2017 als erweitertes Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ erscheint. Am 01.07.2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Strafrecht im Phänomenbereich deutlich verschärft. Insofern werden in diesem Lagebild über die Delikte des Menschenhandels hinaus Straftaten zum Nachteil von Zwangsprostituierten und anderweitig Ausgebeuteten, wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung abgebildet, wenn sie mit der Ausbeutung einhergehen oder einen sonstigen Bezug zum Menschenhandel oder zur Ausbeutung aufweisen (sogenannte Begleitdelikte).

Die Daten zur Erstellung des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ werden nach bundeseinheitlichen Standards auf Basis von Meldungen der Polizeibehörden erfasst. So können Fallzusammenhänge erkannt und wichtige Aspekte dieser Kriminalitätsform strukturiert erfasst und dargestellt werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Delikte ebenfalls nach einem bundeseinheitlichen Standard, jedoch jeweils nach den verletzten Strafrechtsnormen erfasst, so dass es sich hierbei um eine Häufigkeitsdarstellung verschiedener Straftatbestände handelt. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik können daher von den Daten in diesem Lagebild abweichen.

¹ Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt.

² Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätssituation

2.1 Sexuelle Ausbeutung

Strafnormen der Sexuellen Ausbeutung³



- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a. F.)
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsprostitution (§ 232a StGB)
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Abs. 2 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 5 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB)*
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 1 bis 3 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Abs. 1 u. 2 StGB)*
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 u. 2 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2021 haben die Kreispolizeibehörden (KPB) NRW 136 (94) Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Der Zuwachs beruht vor allem auf der Steigerung von einem (2020) auf 25 Ermittlungsverfahren (2021) nach § 182 Abs. 2 StGB im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen. Die Abbildung 2 stellt die deliktische Verteilung von Ermittlungsverfahren dar.

Am 25. März 2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Der Großteil der Änderungen ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die geänderten Rechtsnormen § 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind und § 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger werden im Lagebild berücksichtigt, sofern das tatbestandsmäßige Handeln mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen einhergeht. Diese Fälle fließen auch in die Sonderbetrachtung in Kapitel 2.4, Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, ein. Sie stellen keine neuen Tatbestände dar. Vielmehr wurden vorhandene Straftatbestände neu strukturiert und der Strafrahmen erhöht.

³ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können und Gegenstand des Lagebildes Menschenhandel und Ausbeutung NRW 2021 sind. Die Gesetzesänderungen zum 01. Juli 2021 sind kursiv dargestellt.

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren im Zehnjahres-Vergleich

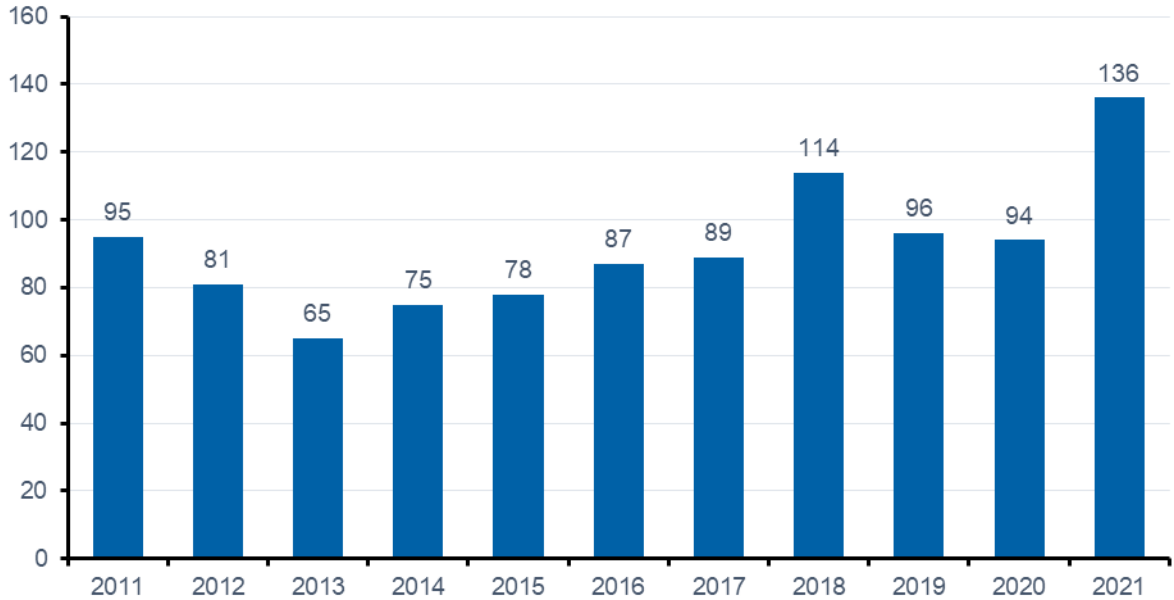
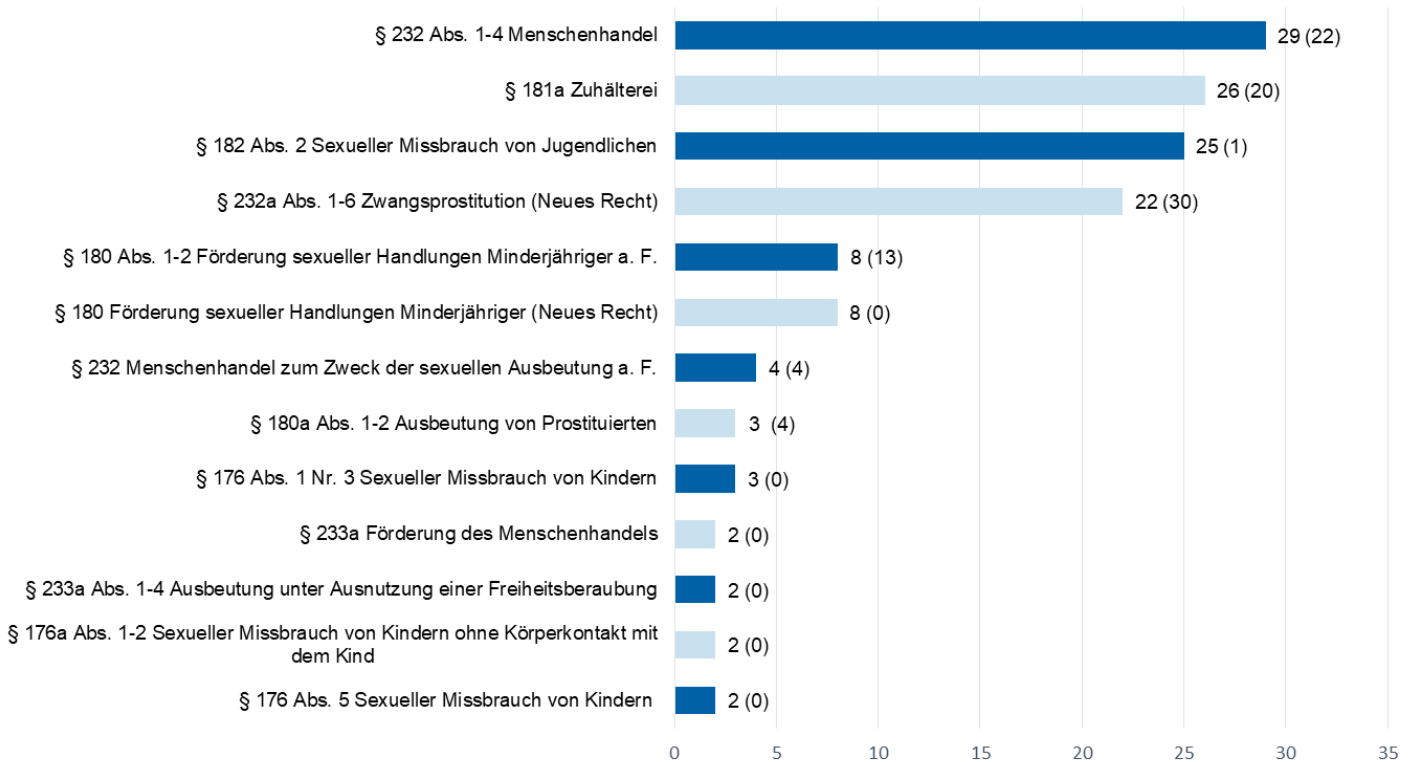


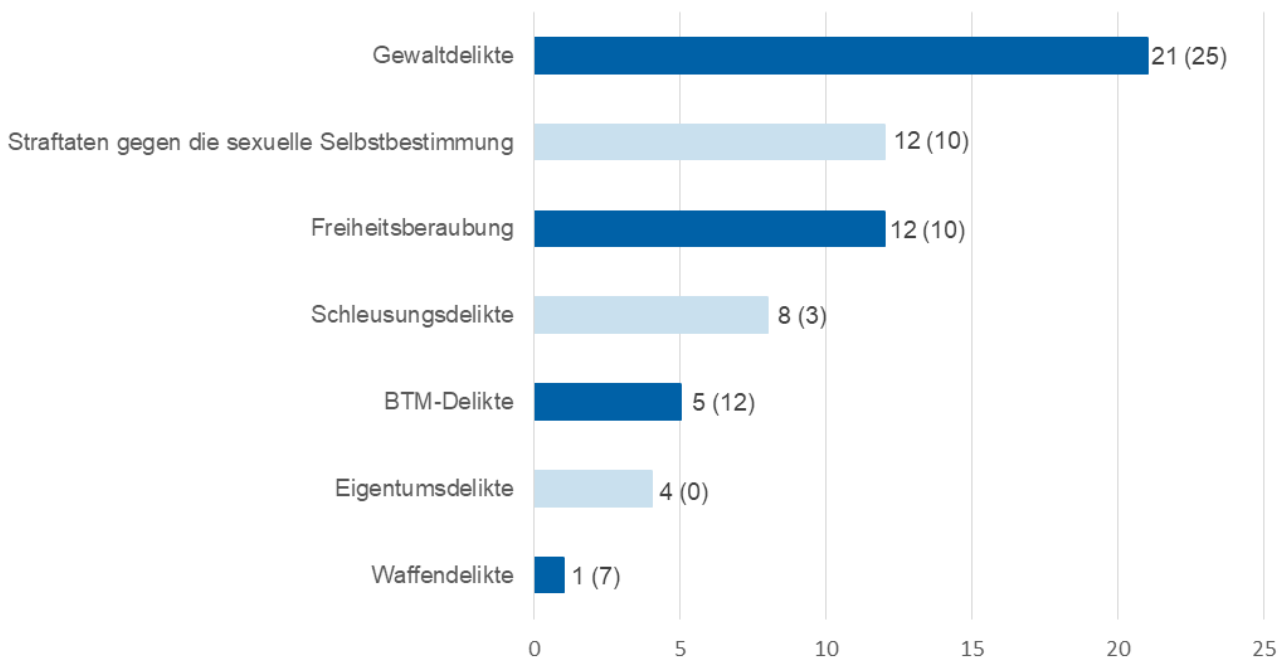
Abbildung 2: Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach verfahrensführender Strafnorm (alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB)



Begleitdelikte

Die polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betreffen häufig weitere Deliktsfelder. Für das Jahr 2021 wurden in 43 (46) der insgesamt 136 (94) Verfahren weitere 63 (69) Straftaten registriert.

Abbildung 3: Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung⁴



Verfahrensinittierung

Für Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens ist der Erstkontakt zwischen Opfern der sexuellen Ausbeutung und der Polizei von wesentlicher Bedeutung. Der Erstkontakt zur Polizei legt den Grundstein für ein von Vertrauen und Verständnis geprägtes Verhältnis und damit für eine gestärkte Mitwirkungsbereitschaft der Opfer.

Tabelle 1: Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Opfer

	2020	2021
Durch das Opfer selbst	22	43
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	15	23
Opfer in Begleitung einer Betreuung durch eine Fachberatungsstelle	9	16
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	34	45
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	14	9
Gesamt	94	136

⁴ Im Jahr 2021 keine Fälschungsdelikte (2).

Die Verfahrensinitiiierung erfolgte in 82 der 136 Verfahren (60,3 %) unter aktiver Beteiligung des Opfers. Im Vorjahr konnte dies nur bei 51,1 % der Fälle festgestellt werden. Diese Zunahme könnte mit der gestiegenen Anzahl bekannt gewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zusammenhängen. Denn die damit verbundene umfassende und stetige Thematisierung in den Medien sorgte für eine erhöhte Aufmerksamkeit und auch Sensibilisierung innerhalb der Bevölkerung. Dies dürfte auch die Anzeigebereitschaft auf Seiten der Opfer sowie in deren Umfeld begünstigt haben.

Die Ermittlungserfolge im Deliktsfeld Menschenhandel basieren einerseits auf Erkenntnissen polizeilich initiiert Ermittlungen, andererseits maßgeblich auf der Aussage- und der Anzeigebereitschaft der Opfer. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Verfolgung des Menschenhandels nur eingeschränkt möglich. Die Opfer sind häufig traumatisiert und eingeschüchtert und daher nicht zu einer Kooperation mit der Polizei fähig. Insofern ist die registrierte gestiegene Mitwirkungsbeitschaft eine positive Entwicklung.

Kontrollmaßnahmen der Behörden erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Menschenhandels und reduzieren damit das Dunkelfeld. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen obliegt originär den kommunalen Behörden. Die Polizei führt eigenständig Kontrollen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz oder zur Strafverfolgung durch und beteiligt sich an den Maßnahmen anderer Behörden. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der Kontrollmaßnahmen von Bordellbetrieben, die in eigener Zuständigkeit oder unter Beteiligung der Polizei durchgeführt wurden:

Tabelle 2: Kontrollmaßnahmen

	2020	2021	Veränderung in %
Bordellkontrollen	243	252	+ 3,7 %

Die Polizeibehörden meldeten 252 (243) Kontrollen, darunter 226 (190) eigeninitiierte Kontrollen und 26 (53) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem die Ordnungsämter, der Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und andere örtliche Verwaltungsbehörden.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 161 (113) Opfer in den Verfahren des Phänomenbereiches Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung erfasst; 140 Frauen, 17 Männer, drei Opfer mit unbekanntem Geschlecht und ein diversgeschlechtliches Opfer.

Nationalität der Opfer

Tabelle 3: Opfernationalitäten⁵

Staat	2020	2021
Deutschland	41	67
Bulgarien	12	23
Rumänien	14	14
China	6	11
Unbekannt ⁶	0	6
Sonstige Staaten ⁷	40	40

Mit 67 (41) Personen besitzen die meisten Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit, gefolgt von Personen mit bulgarischer 23 (12) und rumänischer 14 (14) Staatsangehörigkeit. Der starke Anstieg der deutschen Opfer beruht zu einem erheblichen Anteil auf dem Anstieg der Verfahren der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.

Deutsche Opfer verfügen häufig über bessere Sprachkenntnisse und ein in Deutschland geprägtes Rechtsbewusstsein. Dies reduziert die Hemmschwelle, sich der Polizei anzuvertrauen und Strafanzeige zu erstatten. Nach Erkenntnissen aus den hier vorliegenden Ermittlungsverfahren vermitteln die Tatverdächtigen darüber hinaus den nichtdeutschen Opfern häufig, dass die Polizei ihnen nicht helfen werde und sie sich selbst durch eine Strafanzeige gefährden würden. Die Opfer sind in vielen Fällen von den Tatverdächtigen emotional abhängig, so dass eine eigeninitiative Loslösung aus dem ausbeuterischen Verhältnis erschwert wird.

Fallbeispiel zum Menschenhandel durch chinesische Staatsangehörige

Nach Hinweis eines Zeugen wurden in einem angeblichen Chinarestaurant zwei weibliche Personen mit mutmaßlich chinesischer Staatsangehörigkeit angetroffen, die dort der Prostitution nachgingen. Die Identität und das Alter der Geschädigten konnten nicht geklärt werden, da sie keine Ausweisdokumente vorweisen konnten. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung machten sie keine Angaben und waren nach ihrer Entlassung nicht mehr durch die Polizei auffindbar. Die Ermittlungen führten zu den beiden Betreibern des illegalen Prostitutionsbetriebs, eine männliche Person (65 Jahre alt) mit chinesischer Staatsangehörigkeit sowie dessen ehemalige chinesische Ehefrau (63 Jahre alt). Sie stehen im Verdacht, das Restaurant nur zum

⁵ Eine nach Staaten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter 4.1 (Seite 22 - 23) des Lagebildes.

⁶ Unbekannte Nationalität ist möglich, wenn das Opfer nicht identifiziert werden kann oder keine Ausweisdokumente besitzt.

⁷ Sieben oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst.

Schein betrieben zu haben, um dort die angetroffenen Opfer auszubeuten zu können. Die männliche Person stand darüber hinaus in dem Verdacht, die illegale Einreise der Opfer nach Deutschland zu diesem Zweck ermöglicht zu haben.

Altersstruktur der Opfer

Im Jahr 2021 waren 60 (26) Opfer minderjährig. Ein großer Teil dieses Anstiegs entfällt auf Opfer des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen gegen Entgelt nach § 182 Abs. 2 StGB (2021: 25; 2020: 1). Die geringe Lebenserfahrung begünstigt die Prädisposition minderjähriger Opfer und erhöht die Schutzbedürftigkeit vor den manipulativen Handlungen der Täterinnen und Täter, die das Umfeld aus unterschiedlichen Gründen in vielen Fällen nicht gewährleisten kann. 48 (46) Opfer sind 18 bis 25 Jahre alt. Älter als 25 Jahre waren 41 (38) Opfer. Das jüngste Opfer im Jahr 2021 war fünf (14) Jahre und das älteste registrierte Opfer 51 (52) Jahre alt. Von 12 (6) Opfern ist das Alter unbekannt.

Bei dem fünfjährigen Opfer handelt es sich um eine Versuchsstraftat. Ein Schuldner bot zur Begleichung einer Geldforderung ersatzweise den Beischlaf mit seiner Ehefrau und seiner erst fünfjährigen Tochter an.

Tabelle 4: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2020	2021	Veränderung in %
0-13 Jahre	0	7	
14-17 Jahre	26	53	+103,8 %
18-20 Jahre	28	23	-17,9 %
21-24 Jahre	18	25	+38,9 %
25-35 Jahre	29	29	0 %
36-60 Jahre	9	12	+33,3 %
Alter unbekannt	6	12	+100,0 %

Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung von und Einwirkung auf Opfer ergeben sich aus Opfer- und Zeugenaussagen. Das Vorgehen der Täterinnen und Täter ist meist geplant und lässt klare Muster erkennen. Die Opfer werden in ihrem gewohnten Umfeld gezielt ausgewählt und ein Vertrauensverhältnis wird aufgebaut. Im Ausland befindliche Personen werden mit vorgetäuschten Aussichten auf gut bezahlte Arbeit nach Deutschland gelockt, wo ihnen der Pass abgenommen wird. Zur Begleichung entstandener oder vorgetäuschter Kosten werden den Opfern die Rückzahlung hoher Geldsummen auferlegt und sie so in die Prostitution gedrängt. Hat sich ein Modus Operandi bewährt, wenden die Täterinnen und Täter ihn fortlaufend an.

Die Bedeutung des Internets im Deliktsfeld des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung hat weiter zugenommen. So wurde im Jahr 2021 bei 27 (21) Opfern der Kontakt zum Beispiel über soziale Netzwerke oder Anzeigenportale aufgebaut. Die Täterinnen und Täter nutzen dabei die scheinbare Anonymität des Internets und die einfachen Möglichkeiten der sozialen Medien zur Erstkontaktaufnahme.

Kontaktaufnahme zum Opfer über „Soziale Netzwerke“⁸



Die Möglichkeiten der sozialen Netzwerke bieten den Täterinnen und Tätern die Chance, potentielle Opfer zu suchen und zu finden. Nach dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung überreden sie die späteren Opfer zu einem Treffen.

Die Polizei gibt hierzu folgende Präventionsempfehlungen:

- Gehen Sie sensibel mit Ihren persönlichen Daten in sozialen Netzwerken um.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson (Eltern, einem guten Freund/ einer guten Freundin) über ihre Internetbeziehungen.
- Treffen Sie nie alleine einen nicht persönlich bekannten Chatkontakt.

Was können Eltern für die Sicherheit ihrer Kinder tun?

- Reden Sie mit den Kindern über die Gefahren, aber auch den Nutzen des Internets. Sprechen Sie altersangepasst über die Gefahr des Missbrauchs, wie etwa Cybergrooming.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in Chats und sozialen Netzwerken keine persönlichen Angaben machen und etwa ihre Adresse und Telefonnummer angeben.
- Helfen Sie Ihren Kindern bei den Einstellungen für die Privatsphäre in sozialen Netzwerken. Private Informationen sollen auf ein Mindestmaß reduziert und nur für einen engen Personenkreis sichtbar sein. Besprechen Sie mit Ihren Kindern den Unterschied zwischen „Freundschaften im realen Leben“ und „Freundschaften in der virtuellen Welt“.

Körperliche und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und die Abnahme von Ausweisdokumenten stellen die klassischen Einwirkungsarten auf die Opfer dar. Oft wird die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt, um sie zu isolieren und gefügig zu machen (vgl. Seite 10 unten).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden weniger Personen 23 (33) mit der „Loveboy-Methode“ sexuell ausgebeutet. Es ist allerdings von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Opfer aus Scham, emotionaler Bindung zu oder Angst vor den Tatverdächtigen selten Anzeige erstatten. Insbesondere junge Frauen wurden Opfer dieser Methode. Zwei (10) Opfer waren minderjährig⁹, 15 (21) Opfer befanden sich im Alter zwischen 18 und 25 Jahren und fünf (2) Opfer waren über 25 Jahre alt. Von einem Opfer war das Alter unbekannt.

Art der erzwungenen Prostitutionsausübung

Die Anzahl der Fälle von sexueller Ausbeutung im Rahmen der Wohnungsprostitution ist im Jahr 2021 gestiegen. Bei den Taten mit der Tatörtlichkeit der Bar- und Bordellprostitution ist hingegen ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Es wurden vier (9) von 161 (113) Opfern in einer nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldeten Prostitutionsstätte festgestellt. Damit verlagerte sich die Prostitution zunehmend in einen schwerer von den Behörden zu kontrollierenden Bereich. Die Anzahl der Arten der Prostitutionsausübung ist höher als die der Ermittlungsverfahren, da manche Opfer an unterschiedlichen Örtlichkeiten sexuell ausgebeutet wurden.

Anmeldung der Prostitution

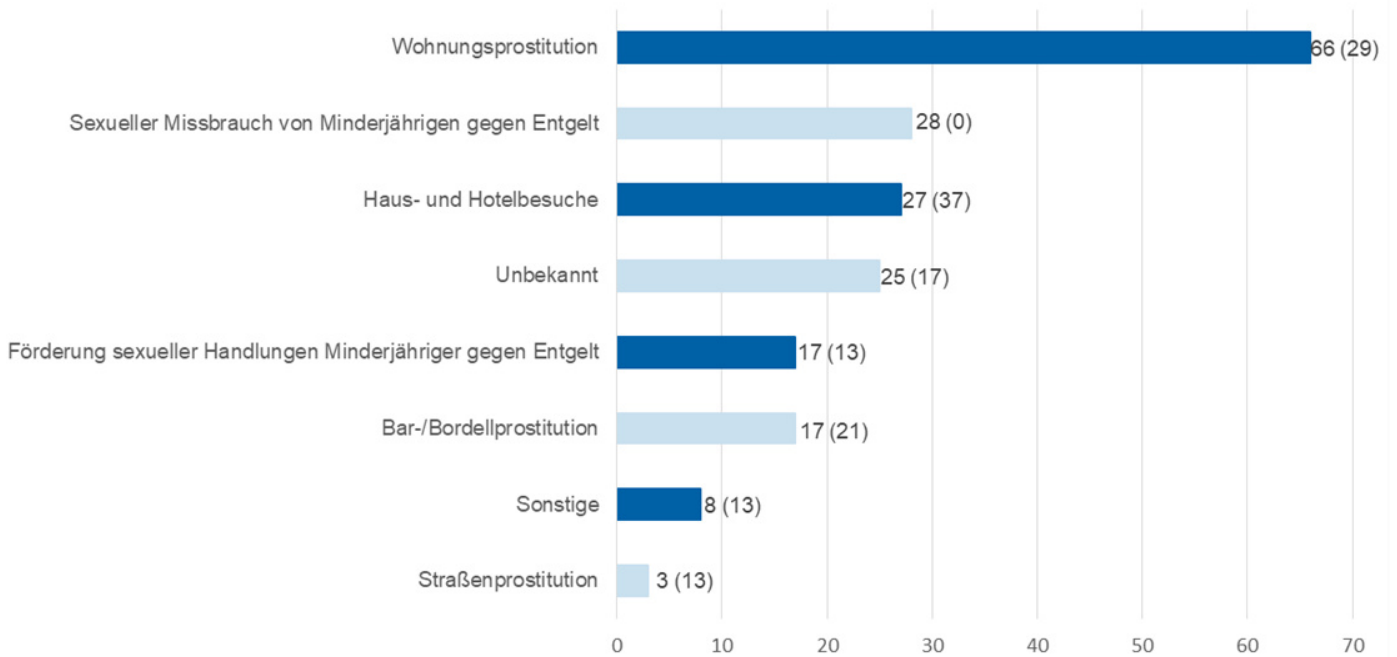
Der Anteil der Opfer, die die Prostitution angemeldet hatten, lag, wie auch in den Jahren zuvor, im einstelligen Prozentbereich. Lediglich zehn (10) Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung meldeten eine Prostitutionstätigkeit an. Die seit 2002 bestehenden Verpflichtungen, sich als Prostituierte bei den örtlich zuständigen Behörden zu melden und beraten zu lassen, wird von den Opfern seit Jahren in nur geringem Umfang erfüllt. 151 (103) der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vorweisen.

⁸ Weiterführende Informationen: <https://www.polizeifuerdich.de/> Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): <https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/soziale-netzwerke?type=rss> , <https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybergrooming/> ; ProPK: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/loveboys/> ; Klicksafe: <https://www.klicksafe.de/soziale-netzwerke> Tipps für Eltern.

⁹ Alter bis einschließlich 17 Jahre.

Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und mangelnden formalen Voraussetzungen, zum Beispiel durch die Minderjährigkeit des Opfers, der illegalen Prostitutionsausübung (zum Beispiel nicht angemeldete Wohnungsprostitution, Ausübungsverbot während der COVID-19-Pandemie), der Abnahme des Passes durch die Tatverdächtigen bis hin zur Vermeidung der Einkommenssteuer.

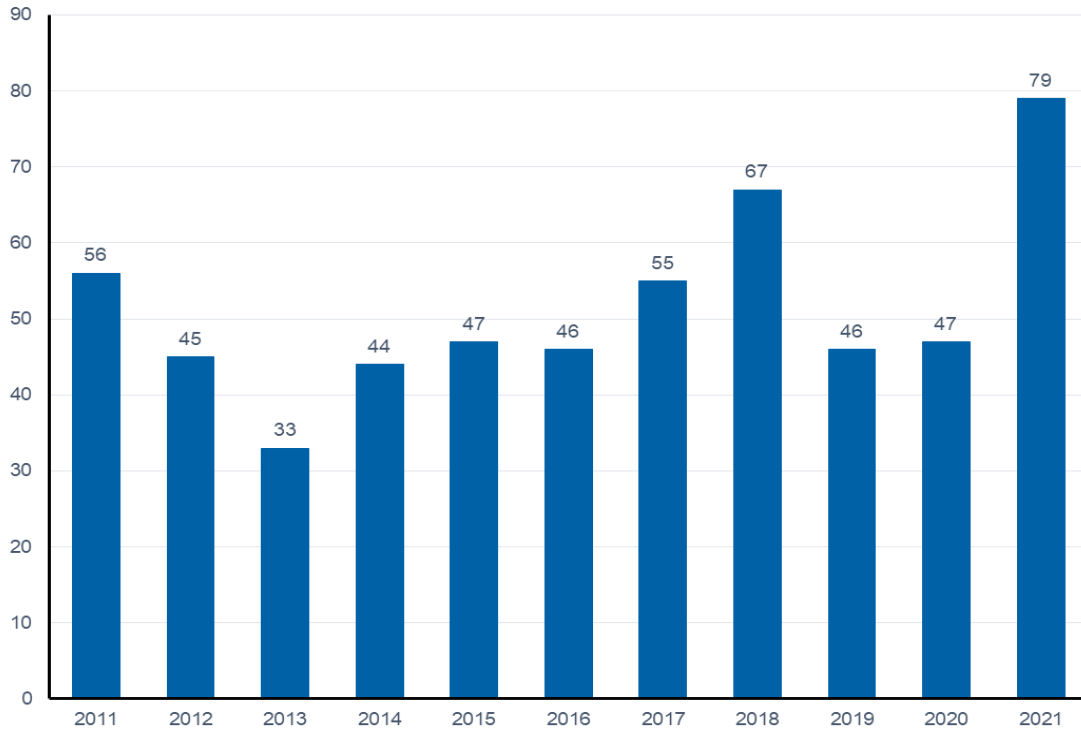
Abbildung 4: Art der Prostitutionsausübung



Betreuung durch Fachberatungsstellen

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sind Fachberatungs- und Jugendhilfestellen wichtige Partner der Polizei. Die Opfer erhalten dort umfangreiche Unterstützung, Beratung und bei Bedarf Betreuungsmöglichkeiten. 82 (66) Opfer haben die Angebote der Beratungsstellen nicht in Anspruch genommen. Die Gründe hierfür sind zum Beispiel die auf verschiedenen Motiven basierende Rückkehr in das Rotlichtmilieu oder in das Heimatland. Einige Opfer wurden durch ihre Familie betreut oder es lagen hierzu keine Informationen vor.

Abbildung 5: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer



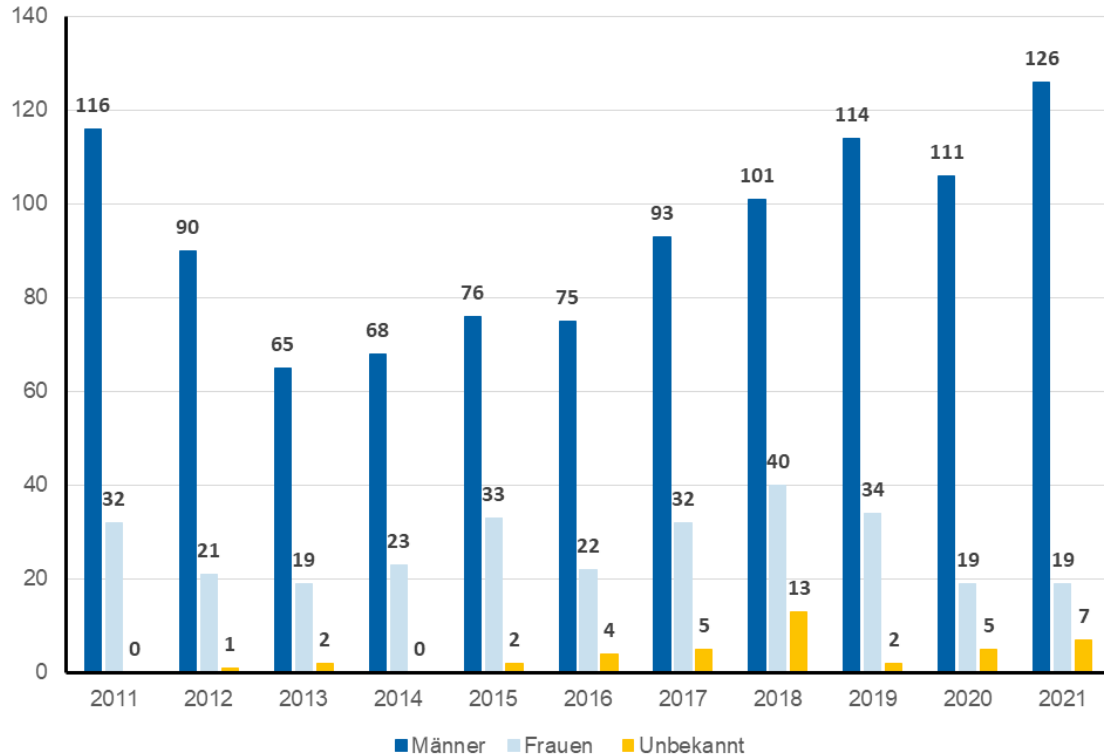
2.1.3 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2021 wurden 152 (135) Tatverdächtige erfasst. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen hat eine ausländische Staatsangehörigkeit. In der Reihenfolge der einzelnen Staatsangehörigkeiten besitzen die meisten Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit, gefolgt von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen.

Tabelle 5: Häufigste Nationalität der Tatverdächtigen

Staat	2020	2021
Deutschland	41	46
Bulgarien	20	19
Rumänien	10	12
Sonstige Staaten ¹⁰	47	40
Unbekannt	17	35

¹⁰ Die sonstigen Staaten der Tatverdächtigen sind unter 4.1 (Seite 23 und 24) aufgeführt.

Abbildung 6: Tatverdächtige nach Geschlecht

Im Jahr 2021 wurden 126 (111) männliche Tatverdächtige registriert, die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen ist unverändert (2021:19; 2020:19). Bei sieben (5) Tatverdächtigen konnte das Geschlecht im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie zwar im Rahmen der Anzeigenerstattung benannt, aber keine weiteren Angaben zu den Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. 77 (70) der im Jahr 2021 erfassten Tatverdächtigen waren zwischen 26 und 71 Jahre alt. Im Alter von 18 bis 25 Jahren waren 27 (35) Tatverdächtige und zwei (5) Personen waren minderjährig. Die jüngste Tatverdächtige war wie im Vorjahr 14 (14) Jahre alt.¹¹ Sie beteiligte sich gemeinsam mit einem älteren Mann an der Zuführung der Opfer zur Prostitution. Von insgesamt 46 (25) Tatverdächtigen konnte das Alter im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie nicht identifiziert werden konnten. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 34 Jahren. Die Tatverdächtigen nutzen den zwischen ihnen und den zumeist jüngeren und unerfahrenen Opfern bestehenden Altersunterschied häufig zur Beeinflussung aus (vgl. 2.1.2).

Die meisten der 152 (135) Tatverdächtigen agierten als Personen, welche die Unerfahrenheit oder die Schwächesituation der Opfer ausnutzten, um Art, Umfang und Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen zu bestimmen und wirtschaftlich von ihnen zu profitieren (2021: 57; 2020: 16). Andere beuteten sie mit übertrieben hohen Zahlungen der dafür notwendigen Sachleistungen (z. B. Unterkunft, Miete für Verrichtungsstätte) aus (2021: 57; 2020: 34). 69 (57) Tatverdächtige kannten die Opfer bereits vorher und nutzten ihre persönliche Beziehung zu den Opfern aus, um diese gefügig zu machen und sie der Prostitution zuzuführen.

¹¹ Dieses Verfahren wird in Kapitel 2.4 Sexuelle Ausbeutung Minderjährige unter 2.4.1 Ermittlungsverfahren dargestellt.

2.2 Arbeitsausbeutung

Strafnormen der Arbeitsausbeutung

Menschenhandel (§ 232 Abs. 1 Nr. 1b StGB)

Zwangsarbeit (§ 232b Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 StGB)

Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 1 bis 5 StGB)

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a Abs. 1 bis 4 StGB)



Bei Delikten im Bereich der Arbeitsausbeutung handelt es sich überwiegend um Kontrolldelikte, die nahezu ausschließlich durch Kontrollen der Behörden bekannt werden. Es ist daher von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei dem Phänomen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht bei der Entlohnung ein auffälliges Missverhältnis im Vergleich zu den ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen. Die Täterinnen und Täter nutzen gezielt die Zwangslage oder Hilflosigkeit der Opfer aus. Die meist ausländischen Opfer werden oftmals unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, missachten die Tatverdächtigen die Absprachen und zahlen vereinbarte Löhne nicht aus. Begleitende Tathandlungen sind die Androhung von Gewalt, die Ausübung physischer Gewalt, das Einschränken der Bewegungsfreiheit, Schuldnechtschaft, das Einbehalten von Pässen und Ausweispapieren sowie die Drohung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Behörden zu melden, wenn diese zum Beispiel einen illegalen Aufenthaltsstatus haben.

Da Kontrollen im Bereich der Arbeitsausbeutung originär durch andere Behörden wie zum Beispiel durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und die Kommunen durchgeführt werden, ist die Anzahl der von der Polizei NRW erfassten Verfahren gering. Im Jahr 2021 wurden insgesamt fünf (6) polizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung registriert. Es wurden neun (12) Opfer erfasst, davon sieben Männer und zwei Frauen. Je ein Opfer mit deutscher (1), französischer (0), serbischer (2) und tunesischer (0) Staatsangehörigkeit und fünf mit unbekannter Staatsangehörigkeit. Insgesamt wurden sieben (8) Tatverdächtige ermittelt, vier (2) mit deutscher Staatsangehörigkeit und je ein Tatverdächtiger mit rumänischer (0), serbischer (2) und tunesischer (0) Staatsangehörigkeit.

Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Ausbeutung der Arbeitskraft „Welpenhandel“

Bei Ermittlungen wegen betrügerischen Handels mit Hundewelpen wurde im Rahmen von Vernehmungen bekannt, dass die Arbeitskraft einer 20-jährigen deutschen Frau ausgebeutet wurde. Sie war zunächst mit einem Neffen des 32-jährigen serbischen Täters befreundet. Dieser warb sie gemeinsam mit seiner 32-jährigen rumänischen Ehefrau für den Verkauf der Hunde an. Entgegen der Absprachen erhielt das Opfer keine Bezahlung und wurde mit Gewalt und Bedrohungen zur Übergabe der Welpen gezwungen. Erst bei der Vernehmung des Opfers als Beschuldigte des betrügerischen Welpenhandels wurde ihre Situation bekannt. Sie wird nun von einer Fachberatungsstelle betreut.

2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Strafnormen der sonstigen Ausbeutungsformen

Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB)
 Kinderhandel (§ 236 Abs. 1 bis 5 StGB)
 Zwangsheirat (§ 237 Abs. 1 bis 4 StGB)
 Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Abs. 1 Nr. 1c StGB)



Im Jahr 2021 wurden neun (6) Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zu einem anderen Zweck beendet. Neun (vier) Verfahren wurden wegen Zwangsheirat geführt. Bei zwei dieser Verfahren besteht zudem der Verdacht der Ausbeutung durch Nötigung zur Bettelei oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls. Dabei wurden neun (5) weibliche Personen¹² als Opfer erfasst, wovon drei (1) aus Deutschland, zwei (0) aus Mazedonien (Nordmazedonien¹³), eine (0) aus Montenegro und eine (1) aus Syrien stammten. Von zwei Opfern ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Es wurden 19 (7) Tatverdächtige registriert: fünf (1) Tatverdächtige mit serbischer Staatsangehörigkeit, je vier mit deutscher (0) und türkischer (1), zwei mit mazedonischer (0) und einer mit syrischer (1) Staatsangehörigkeit. Von drei (1) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Das Phänomen „Zwangsheirat“ stellt gem. der EU Richtlinie 2011/36 immer dann eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar, wenn diese zusätzlich Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt¹⁴. Im deutschen Strafrecht ist die Strafbarkeit der Zwangsheirat in § 237 Abs. 1 StGB geregelt. Die Zwangsheirat ist häufig ein Folgedelikt des Kinderhandels. Die oftmals jungen Opfer, teilweise noch Kinder, werden von den Tatverdächtigen wie eine Ware verkauft. Die Opfer haben kein Mitspracherecht und werden gezwungen eine Ehe zu schließen. Regelmäßig wird auch zur Aufrechterhaltung der Zwangsehe Druck auf die Opfer ausgeübt. In den meisten Fällen werden die Opfer von den Tatverdächtigen massiv eingeschüchtert, körperlich misshandelt oder eingesperrt. Aufgrund der Traumatisierungen kann die Aussagefähigkeit und -bereitschaft gegenüber der Polizei stark eingeschränkt sein. Bei den Opfern der Zwangsheirat handelt es sich um neun (4) weibliche Personen, im Alter von 14, 17, 19, 20, 21 und 22 Jahren.

Fallbeispiel: Ermittlungen zu Zwangsheirat in einer Roma-Familie

Ermittlungen gegen eine aus Serbien stammende Großfamilie ergaben, dass für die Heirat eines damals 16-jährigen Mädchens nach Roma-Tradition 85.000 Euro durch die Familie des Ehemannes gezahlt wurden. Nach der Hochzeit lebte das Opfer im Haus der Großfamilie in Deutschland und musste dort sämtliche Haushaltsarbeiten ableisten. Das Mädchen musste gemeinsam mit anderen Familienangehörigen Einbruchsdiebstähle in Seniorenheimen im gesamten Bundesgebiet begehen. Den ihr vermeintlich zustehenden und anteilig berechneten Beuteanteil behielt die Familie vollständig ein. Die Beute wurde für die Finanzierung der familieneigenen Immobilien sowie Luxusgüter und die allgemeinen Lebenshaltungskosten eingesetzt. Dem Opfer gestand man keine Vermögenswerte zu. Seine Mitwirkung bei den Straftaten stellten die Familienmitglieder sicher, indem sie damit drohten, den Geschwistern und später den Kindern des Opfers Leid zuzufügen. Das Opfer durfte sich nicht frei in der Öffentlichkeit bewegen und wurde beim Verlassen der Wohnung, bei Behördengängen und während der Begehung von Straftaten ständig begleitet.

Die Ermittlungsergebnisse wurden durch eine Aussage eines entfernten Familienangehörigen bestätigt. Im Alter von 20 Jahren wurde das Opfer schließlich durch die Polizei vernommen. Trotz der objektiv festgestellten Indizien für ihre Zwangssituation gab das Opfer an, freiwillig in die Hochzeit eingewilligt zu haben und sich freiwillig bei der Familie aufzuhalten. Sie blieb in der Familie. Das Strafverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.


¹² Im Jahr 2020 wurde ebenfalls ein männliches Opfer erfasst.

¹³ In diesem Dokument wird die in der WEB Applikation des BKA zurzeit noch bundeseinheitlich genutzte Staatenbezeichnung „Mazedonien“ (statt Nordmazedonien) verwandt.

¹⁴ vgl. Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36.

2.4 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen¹⁵

- 
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a. F.)
 - Menschenhandel (§ 232 ff StGB)
 - Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
 - Zuhälterei (§ 181 a StGB)
 - Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Abs. 5 StGB)
 - Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Abs. 3 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Abs. 1 u. 2 StGB)*
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB)*
 - Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB a. F.)
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 StGB a. F.)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*
 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB)

Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und die Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person mit Geld oder in Naturalien. (...) Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“¹⁶ Weitere Sexualstraftaten, die primär die sexuelle Bedürfnisbefriedigung zum Ziel haben, werden hier nicht dargestellt.

Minderjährige sind besonders schutzbedürftig. Demzufolge setzt die Polizei NRW einen deutlichen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung dieser. Die im Folgenden betrachteten Verfahren sind Bestandteil der bereits in Kapitel 2.1 dargestellten Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern. Sie werden im Weiteren vertieft betrachtet. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

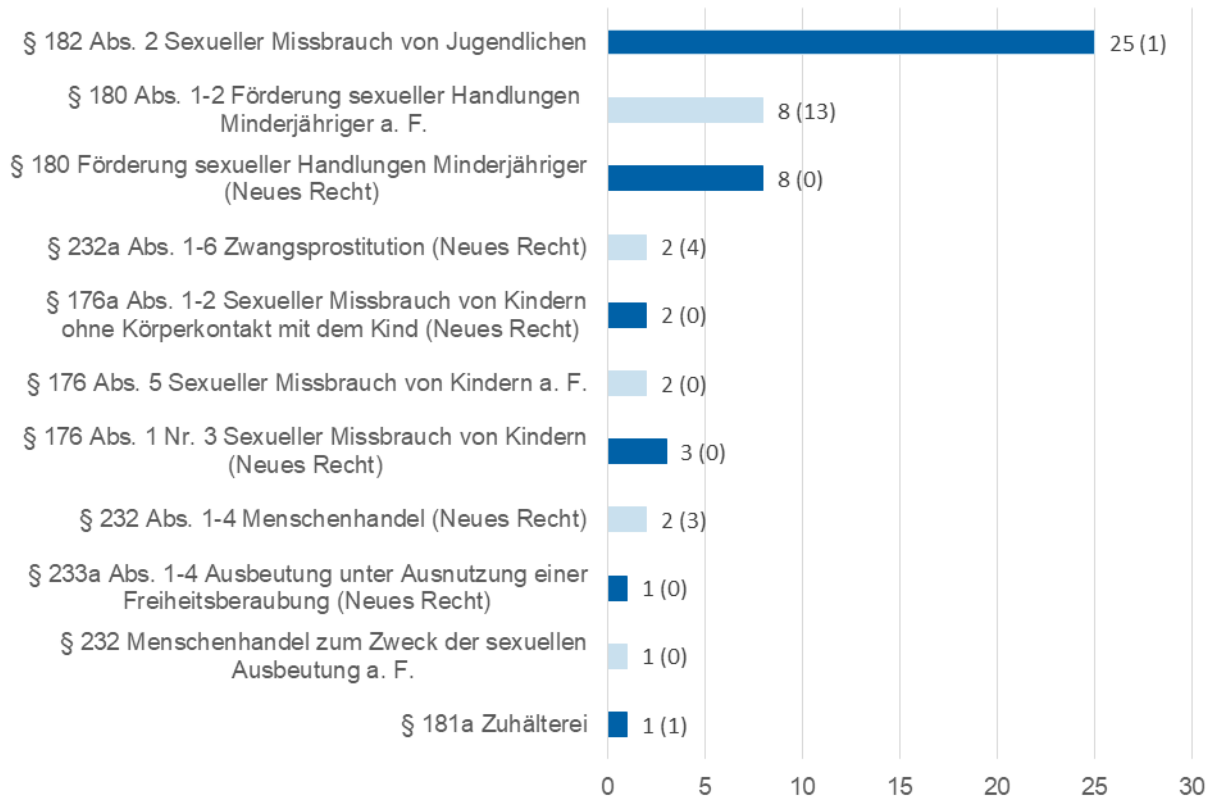
2.4.1 Ermittlungsverfahren

Für das Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 55 (22) Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen. Am häufigsten wurde wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt gemäß § 182 Abs. 2 StGB ermittelt. Hier ist wurde ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr registriert.

¹⁵ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

¹⁶ Vgl. Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Abbildung 7: Straftatbestände der Ermittlungsverfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen¹⁷
(Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB)



Die polizeilichen Ermittlungen sind besonders bei Verfahren mit minderjährigen Opfern erschwert, da diese sich oft in einer Abhängigkeitssituation gegenüber ihren Peinigern befinden. Diese ist häufig geprägt von Angst, Gewalterfahrungen, Drohungen, mangelnden Rechts- und Sprachkenntnissen. Die minderjährigen Opfer erkennen in dieser Situation keine Alternativen und sie vertrauen sich hilfsbereiten Erwachsenen oder Behörden nicht an, da sie in der beständigen Angst leben, von ihren Peinigern zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Fallbeispiel: „Gangster Rapper“ Verfahren aus Düsseldorf

Ein 29-jähriger Deutscher, der sich als Gangster-Rapper präsentierte, lernte im Internet fünf Mädchen und junge Frauen kennen. Es handelte sich um eine 15, zwei 20 und eine 21 Jahre alte Deutsche und eine 17 Jahre alte Iranerin. Dabei variierte er die Anbahnungs- und Einwirkungsmethoden. Diese reichten vom anfänglichen Werben, physischer und psychischer Gewalt, der Loverboy-Methode bis hin zu anderen Täuschungen. Dann bot er die Opfer auf einschlägigen Internetseiten als Prostituierte an und beutete sie sexuell aus. Vier Opfer sagten gegen ihn vor Gericht aus.

Der Beschuldigte wurde zu fünf Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe wegen Zuhälterei, Körperverletzung und versuchter Zwangsprostitution verurteilt. Außerdem soll er an zwei Opfer jeweils 2.000 € Schadenersatz zahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, es wurde Revision eingelegt.

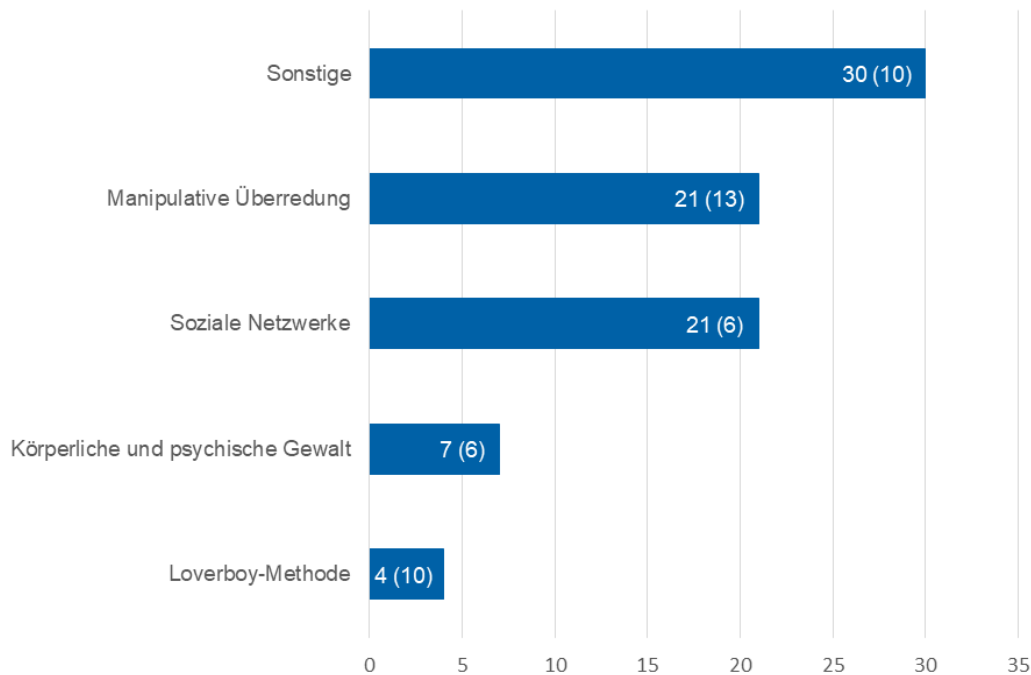
¹⁷ § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger umfasst sowohl die alte Fassung, als auch die Gesetzesänderung vom 01.07.2021.

2.4.2 Minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr 2021 wurden 60 (26) minderjährige Opfer polizeilich registriert. Das jüngste Opfer war fünf (14) Jahre alt. Die Tatverdächtigen nutzten oftmals die mangelnde Lebenserfahrung und die Gutgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um sie mit List in ausbeuterische Situationen zu bringen. Die minderjährigen Opfer stammen aus acht (8) verschiedenen Nationen und verblieben nach Bekanntwerden der Tat überwiegend in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Die Heranführung der Opfer an die erzwungene illegale Prostitution erfolgte mit unterschiedlichen Methoden. In zunehmendem Maße wurde der Erstkontakt über das Internet hergestellt. Durch manipulative Kommunikation wurden 21 (13) Opfer an die illegale Prostitutionsausübung herangeführt. Bei vier (10) der 60 (26) minderjährigen Opfer entstand unter Vorspielung einer Liebesbeziehung ein emotionales Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis (sogenannte Loverboy-Methode). Pro Fall und Opfer können mehrere Heranführungsweisen verübt und erfasst werden.

Abbildung 8: Heranführung an die Prostitutionsausübung¹⁸



2.4.3 Tatverdächtige

Unter den Tatverdächtigen befinden sich 45 (32) männliche, zehn (5) weibliche und drei (0) Personen unbekanntes Geschlechts. Die Tatverdächtigen stammen aus neun (8) verschiedenen Nationen. Bei 16 (3) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Die meisten Tatverdächtigen in Fällen mit minderjährigen Opfern waren über 25 Jahre alt (2021: 28; 2020: 17). Elf (16) Tatverdächtige waren im Alter von 18 bis 25 Jahren, minderjährig waren zwei (3) Tatverdächtige, bei 17 (1) war das Alter unbekannt. Der älteste Tatverdächtige war 61 (49) Jahre alt.

¹⁸ Unter „Sonstige“ sind professionelle Anwerbung, familiäres Umfeld, Freunde/Bekannte und Unbekannt zusammengefasst.

Tabelle 6: Tatverdächtige nach Nationalitäten¹⁹

Staat	2020	2021
Deutschland	18	27
Iran	0	3
Afghanistan	0	2
Türkei	7	2
Rumänien	0	2
Polen	0	2
Nigeria	0	2
Irak	0	1
Bulgarien	0	1
Unbekannt	3	16

Die Tatverdächtigen können dabei mehrere Rollen ausüben (zum Beispiel: Anwerberinnen oder Anwerber, Zuhälterinnen oder Zuhälter und Ausbeuterinnen oder Ausbeuter). Der Großteil der Tatverdächtigen (2021: 23; 2020: 25) war bereits zuvor mit dem Opfer bekannt. 25 (7) Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und bei zehn (5) ist die Beziehung zum Opfer unbekannt.

Die fehlende Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit von Minderjährigen, Konflikte mit der Familie oder andere belastende Situationen und die damit verbundene Empfänglichkeit für Komplimente und vorgespielte menschliche Wärme wurden durch die Tatverdächtigen geschickt für ihre Zwecke instrumentalisiert. Die Tatverdächtigen bauen eine starke Beziehung zum Opfer auf und stellen diese als Ausweg aus der unbefriedigenden Lebenssituation des Opfers dar. Häufig arbeiten die Tatverdächtigen auf einen Abbruch der bisher gepflegten sozialen Beziehungen hin. Ist das Vertrauen erst gewonnen und das Opfer sozial isoliert, wird die Belastbarkeit der Verbindung auch mit schrittweise größeren Geldforderungen auf die Probe gestellt. Schließlich wird die illegale Prostitutionsausübung durch die Tatverdächtigen als einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer tragfähigen finanziellen Basis der Beziehung dargestellt.

¹⁹ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2020 ergibt nicht den Wert 37, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

3 Opferschutz und Beratung Betroffener

Um den von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen einen größtmöglichen Schutz und Hilfe bieten zu können, besteht in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf eine kostenlose, anonyme Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, die unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen agieren. In NRW haben sich hierzu verschiedene nichtstaatliche Träger auf die Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels in spezialisierten Fachberatungsstellen eingerichtet.

Neben diesen spezialisierten Beratungsstellen bieten Trauma-Ambulanzen in den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), örtliche und regionale Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Frauennotruftelefone Hilfe an. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016 und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ 0800 1239900 sowie der Weisse Ring e.V. mit ca. 60 Außenstellen in NRW ergänzen die Hilfsangebote.

Die Vermittlung der Betroffenen an die Fachberatungsstellen wird durch die in allen Kreispolizeibehörden der Polizei NRW eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O) initiiert. Von dort erhalten die Betroffenen zielgerichtete Informationen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte, die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und –unterstützung sowie die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen. Das Landeskriminalamt NRW hat für alle Kreispolizeibehörden den Traumaleitfaden des Bundeskriminalamts „Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ beschafft und anderen Institutionen wie der Justiz und der kommunalen Verwaltung über örtliche Netzwerke bereitgestellt. Ziel des Leitfadens ist es, die Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer aufgrund der Traumatisierungen richtig einschätzen und aus dieser Kenntnis heraus adäquat reagieren zu können.²⁰

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite www.polizei-beratung.de unter der Rubrik „Opferinformationen“ ausführlich zu dem Thema Menschenhandel, Opferschutz und Opferrechte. Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung erfordert die Zusammenarbeit aller beteiligten Kooperationspartner und Behörden, einen nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie ein international abgestimmtes Handeln.

²⁰ Weiterführende Informationen für Betroffene: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/menschenhandel/>
<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/informationen-der-polizei-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>
<https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/04/220407-schutz.html>

4 Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2021 wurden im Phänomenbereich Menschenhandel und Ausbeutung die höchsten Fallzahlen seit zehn Jahren registriert. Der Anstieg beträgt im Vergleich zum Vorjahr plus 44 Verfahren (+ 41,5 %). Der ansteigende Trend bei der sexuellen Ausbeutung von 2014 (75 Verfahren) bis 2018 (114 Verfahren) setzt sich 2021 mit 136 Verfahren fort. Er wurde lediglich in den Jahren 2019 (96 Fälle) und 2020 (94 Fälle) unterbrochen, die pandemiebedingt von Bordellschließungen und Kontaktbeschränkungen geprägt waren. Die dadurch eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten, die zunehmende Kontaktabahnung zur Prostitution im Internet und die Verrichtung in Wohnungen oder Hotels waren Gründe für den Rückgang im Hellfeld.

Die Anzahl der gemeldeten Kontrollen ist auf 252 (243) gestiegen. Hierbei steht einem deutlichen Anstieg eigeninitiiertter Kontrollen 226 (190) ein Rückgang 26 (53) der Beteiligung an Kontrollen anderer Sicherheitspartner gegenüber.

Im Jahr 2021 stiegen die Fälle der sexuellen Ausbeutung, in denen Wohnungsprostitution festgestellt wurde erheblich an. (+ 127,6 %). Damit verlagert sich die Kriminalität in einen schwerer zu kontrollierenden Bereich und damit potenziell in das Dunkelfeld.

Im Jahr 2021 wurden 32 Opfer (+ 68,1 %) mehr als im Vorjahr (2021: 79; 2020: 47) durch Beratungsstellen betreut. Der steigende Trend von 33 Fällen im Jahr 2013 auf 79 Fälle in 2021 setzt sich fort. Auch dieser war durch Kontaktbeschränkungen in den Jahren 2019 und 2020 unterbrochen.

Einen bedeutenden Anteil des Anstiegs bei den Verfahren der sexuellen Ausbeutung haben 24 Verfahren des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt nach § 182 Abs. 2 StGB (2021: 25; 2020: 1). Dies könnte im Zusammenhang mit einer Vielzahl aufgedeckter Fälle der Kinderpornographie und des sexuellen Missbrauches von Kindern stehen. Der generelle Anstieg der Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie im Jahr 2021²¹ in NRW betrug laut der PKS + 137,2 % und im Bereich des sexuellen Missbrauch von Kindern + 23,2 %.

Eine steigende Tendenz im Hellfeld zeigt sich bei minderjährigen Ausbeutungsopfern sowie den sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen sind verstärkt über soziale Medien angebahnt worden. Die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erfordert seitens der Strafverfolgungsbehörden weiterhin ein entschlossenes Vorgehen und Sensibilität im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Potentielle minderjährige und heranwachsende Opfer müssen mit besonderen behördenübergreifenden Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen vor Ausbeutung geschützt werden.

²¹ Quelle: <https://polizei.nrw/presse/kriminalitaet-so-niedrig-wie-zuletzt-1985-einbruch-auf-40-jahres-tief-zuwaechse-bei-kinderpornographie-und-cybercrime>

5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

5.1 Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung

Tabelle 7: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²²

Staat	2020	2021
Irak	1	5
Nigeria	5	5
Gambia	1	4
Guinea	4	4
Ungarn	3	4
Eritrea	0	3
Polen	0	2
Slowakei	1	2
Albanien	1	1
Burundi	0	1
Ecuador	0	1
Österreich	0	1
Peru	1	1

²² Die Summe der Opfer aus den sonstigen Staaten (46 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 46, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

Russische Föderation	0	1
Senegal	1	1
Serbien	2	1
Suriname	0	1
Türkei	1	1
Vietnam	0	1

Tabelle 8: Tatverdächtige nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²³

Staaten	2020	2021
Ungarn	1	6
Türkei	17	4
China	1	3
Iran	1	3
Nigeria	4	3
Afghanistan	0	2
Irak	0	2
Niederlande	1	2
Polen	0	2

²³ Die Summe der Tatverdächtigen aus den „Sonstige Staaten“ (30 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 30, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

Slowakei	1	2
Ägypten	0	1
Armenien	0	1
Gambia	0	1
Kongo ²⁴	0	1
Mali	0	1
Mazedonien ²⁵	0	1
Serbien	7	1
Suriname	0	1
Syrien	1	1
Tschad	0	1
Vietnam	0	1

²⁴ Eine Differenzierung zwischen den beiden Staaten Demokratische Republik Kongo und Republik Kongo sieht die WEB Applikation des BKA nicht vor.

²⁵ In diesem Dokument wird die in der WEB Applikation des BKA zurzeit noch bundeseinheitlich genutzte Staatenbezeichnung „Mazedonien“ (statt Nordmazedonien) verwendet.

5.2 Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung

Tabelle 9: Opfer nach Nationalitäten²⁶

Staat	2020	2021
Deutschland	1	1
Serbien	2	1
Frankreich	0	1
Tunesien	0	1
Unbekannt	0	5

Tabelle 10: Tatverdächtige nach Nationalitäten²⁷

Staat	2020	2021
Deutschland	2	4
Serbien	2	1
Tunesien	0	1
Rumänien	0	1

²⁶ Die Summe der Opfer (12 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 12, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

²⁷ Die Summe der Tatverdächtigen (8 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 8, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.3 Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Tabelle 11: Opfer nach Nationalitäten²⁸

Staat	2020	2021
Deutschland	1	3
Mazedonien ²⁹	0	2
Montenegro	0	1
Syrien	1	1
Unbekannt	0	2

Tabelle 12: Tatverdächtige nach Nationalitäten³⁰

Staat	2020	2021
Serbien	1	5
Deutschland	0	4
Türkei	1	4
Mazedonien	0	2
Syrien	1	1
Unbekannt	0	3

²⁸ Die Summe der Opfer (6 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 6, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

²⁹ In diesem Dokument wird die in der WEB Applikation des BKA zurzeit noch bundeseinheitlich genutzte Staatenbezeichnung „Mazedonien“ (statt Nordmazedonien) verwendet.

³⁰ Die Summe der Tatverdächtigen (7 im Jahre 2020) ergibt nicht den Wert 7, da im Jahr 2021 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.4 Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde

Tabelle 13: Verteilung der Fallzahlen aller Ausbeutungsformen auf die Kreispolizeibehörden

	Lagebild 2020	Lagebild 2021
PP Essen	7	22
PP Köln	24	20
PP Recklinghausen	3	11
PP Krefeld	6	10
PP Wuppertal	5	9
PP Dortmund	2	9
PP Düsseldorf	7	8
PP Aachen	2	7
PP Duisburg	7	7
LR Lippe	2	6
LR Gütersloh	2	5
LR Mettmann	0	5
PP Münster	5	5
PP Bielefeld	5	3
PP Bochum	1	2
PP Bonn	0	2
PP Hagen	5	2
LR Herford	1	2
LR Rhein-Kreis Neuss	0	2
LR Warendorf	1	2
PP Hamm	0	2
LR Euskirchen	2	1
PP Mönchengladbach	0	1
PP Oberhausen	1	1
LR Paderborn	0	1

LR Siegen-Wittgenstein	1	1
LR Rhein.-Bergischer Kreis	1	1
LR Soest	0	1
LR Wesel	0	1
LR Rhein-Erft-Kreis	0	1
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Düren	1	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
PP Gelsenkirchen	2	0
LR Heinsberg	0	0
LR Hochsauerlandkreis	1	0
LR Höxter	0	0
LR Kleve	2	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Minden-Lübbecke	1	0
LR Oberbergischer Kreis	0	0
LR Olpe	0	0
LR Rhein-Sieg-Kreis	7	0
LR Steinfurt	1	0
LR Unna	0	0
LR Viersen	1	0
Gesamt	106	150

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann
KHK Thorsten Schnock
RBe Vivian Wilms

Telefon: +49 211 939-3131
Fax: +49 211 939-193131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Adobe Stock Polizei NRW

Stand 12.06.2023

